Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hoher Adel, Ebenbürtigkeit und Mißheirathen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Hoher Adel, Ebenbürtigkeit und Mißheirathen.

Obgleich in den letzten Jahren bei den vielveränderten deutschen Staatsverfassungen oft vom hohen und niedern Adel die Rede war, so leben doch viele tausend gebildete Deutsche, die sich in ihrem Leben nicht um den Unterschied zwischen hohem und niederem Adel gekümmert haben und dem Fragenden mit einem Lächeln antworten würden, dessen Ausdruck allerdings auch nach unserm Dafürhalten die kürzeste und bündigste Antwort sein würde. Nur muß man die in dem kräftigen Bürgerthum gewöhnliche Nichtachtung der Standesunterschiede Privilegirter nicht dadurch begründen wollen, daß man diese als verjährte und von dem modernen Leben bereits überwachsene Ueberbleibsel aus alter Zeit betrachtet. Denn in der That wird durch diese Theorien noch gegenwärtig das Wohl und Wehe von Millionen bestimmt, welche weder dem hohen noch dem niedern Adel angehören. Nicht nur die Ehen aller regierenden Familien werden durch diesen Kreis von Anschauungen, Pflichten und Rechten bestimmt, nicht nur der persönliche Verkehr und die nähere Genossenschaft der deutschen Landesherren wird danach geregelt, nicht nur Ton, Stimmung und Lebensanschauung an den einzelnen Höfen wird dadurch bestimmt, sondern auch in den wichtigsten Successions- und Eigenthumsfragen spielt diese Theorie eine große Rolle — es sei hier an den Bentinckschen Proceß erinnert — und in den letzten Jahren haben wir erlebt, daß bei einer brennenden deutschen Frage, der über die Zukunft der Herzogthümer, auch die Lehre von der Ebenbürtigkeit dazu benutzt wurde, um einen für Deutschland verderblichen Entscheid über die Zukunft zweier Landschaften zu treffen.

Es ist im allgemeinen bekannt, daß zu dem hohen Adel Deutschlands außer den jetzt souverän regierenden Fürstengeschlechtern und deren rechtmäßiger Descendenz alle diejenigen Familien gehören, denen diese Würde nach Aufhebung des deutschen Reichs wie nach den Freiheitskriegen von den deutschen Bundesregierungen unter Garantie der übrigen friedenschließenden Mächte ausdrücklich zugestanden wurde. Die Ansprüche dieser Familien, zum hohen Adel zu gehören, gründeten sich darauf, daß sie zur Zeit des deutschen Reiches freie Inhaber eines Fahnenlehns gewesen wa-

ren, d. h. in ihrem eignen Gebiet die hohen Souveränetätsrechte besessen und außerdem an der Regierung des deutschen Reiches wenigstens als recipirte Beisitzer des Grafencollegiums ihres Kreises Antheil gehabt hatten. Außer den zahlreichen im Anfange dieses Jahrhunderts mediatisirten Besitzern von Fahnenlehen gehören in diesen Kreis noch einige Familien, welche wie z. B. die Stolberge, durch besondere Verträge mit größern Staaten einen Theil dieser Souveränetätsrechte mit den nöthigen Vorbehalten aufgegeben hatten, sowie einzelne andere, welche durch spätere Beschlüsse des Bundestags (dessen Competenz für diese Fragen mehr als zweifelhaft ist) für Mitglieder des hohen Adels erklärt wurden, z. B. die Grafen Bentinck, welche de jure niemals dazu gehört haben. Außerdem aber ist durch die großen Revolutionen der letzten hundert Jahre diesen anspruchsvollen Familien eine Classe neuer Standesgenossen zugesellt worden, welche nach der alten Rechtstheorie durchaus nicht in den Kreis des hohen Adels untergebracht werden konnten, die Parvenus auf europäischen Thronen und ihre Verwandten, vor allen die Familie der Napoleoniden. Um diese Neulinge, vor denen die Ebenbürtigen sich viele Jahre tief beugten und demüthigten, zu legalisiren, machte sich der Grundsatz Bahn, daß jeder Souverän, welcher als Inhaber eines Throns von den ebenbürtigen Monarchen anerkannt sei, sowie die von ihm als zum hohen Adel gehörig präconisirten Verwandten gleichfalls den Vorzug des hohen Blutes genießen.

Die Stellung mancher Souveräne ist zweifelhaft. Der heilige Vater z. B. gehört für seine Person unzweifelhaft zum hohen Adel, aber er hat als ein Wahlherrscher nicht das Recht, sein Geschlecht in denselben Kreis aufzunehmen. Der Sultan hat bis jetzt das ungewöhnliche Schicksal gehabt, nicht in Familienverbindung mit den deutschen Ebenbürtigen zu kommen. Sollte dieser Fall eintreten, was durchaus nicht unmöglich ist, da deutsche Fürstentöchter von je die Fähigkeit gezeigt haben, sich der Religion ihres Gemahls anzupassen, so würde seine Stellung zu den ebenbürtigen Familien Gegenstand der interessantesten juristischen Fragen werden müssen.

Wenn es aus diesen und andern Gründen in einzelnen Fällen zweifelhaft sein kann, ob ein Individuum zum hohen Adel Deutschlands zu rechnen sei oder nicht, so ist es doch ziemlich sicher, wer nicht zum hohen Adel gezählt werden darf. Es gehören nicht dazu die Edlen, Grafen, Fürsten und Herzöge, welche diese Titel den Decreten einzelner Souveräne verdanken. Besonders seit den letzten hundert Jahren hat sich durch die zahlreichen Standeserhöhungen, welche die einzelnen Monarchen, z. B. Preußens, bei ihrer Thronbesteigung und andern politischen Veranlassungen vorgenommen haben, auch in dem niedern Adel eine gewisse Stufenfolge der Adelsbezeichnungen ausgebildet, an welcher einzelne beharrliche Familien bis zum höchsten Titel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hinaufgestiegen sind. Außer dem östreichischen Edlen und Ritter steigt diese Scala vom einfachen Edelmann zum Freiherrn, Grafen bis zum Fürsten auf. Auch der letzte Titel, den in der Regel nur der Senior des Hauses besitzt und der zuweilen nur einzelnen Persönlichkeiten, z. B. dem alten Blücher, dem Staatskanzler Hardenberg u. a. verliehen wurde, erhebt die Betheiligten noch nicht in den Kreis des hohen Adels, weil die Vorzüge desselben durch keinen Fürsten der Welt mehr verliehen werden können, seit die Würde des heiligen römischen Kaisers, der allerdings dieses Recht in Anspruch nahm, aufgehört hat. Das deutsche Volk ist nicht geneigt, diesen Unterschied besonders hochzuachten, und es wird den meisten ziemlich gleichgiltig sein, daß noch ein himmelweiter Unterschied bestehen soll zwischen einem Fürsten, den die Könige von Preußen zu dieser Würde erhoben haben und zwischen einem Grafen, der noch zur Zeit des deutschen Reiches im Grafencollegium seines Kreises Sitz und Stimme hatte. In den Augen der Ebenbürtigen aber ist dieser Unterschied vielleicht jetzt größer als je, und an allen Fürstenhöfen Europas wird er als etwas Selbstverständliches anerkannt und sowol bei jedem Hofceremoniell, als, was wichtiger ist, bei allen Familienverbindungen eifrig berücksichtigt. Nur den Ebenbürtigen soll nach Recht das Prädicat Erlaucht und Durchlaucht zukommen, nur aus ihrem Kreis dürfen Souveraine ihre rechtmäßigen Gatten wählen.

Freilich hat die starke Strömung des modernen Lebens viele Löcher in diese papiernen Ansprüche gerissen, und namentlich die ebenbürtigen Grafenfamilien haben durch häufige Ehen mit nichtebenbürtigen Grafen- und Adelsgeschlechtern Concessionen an die nivellirende Zeit gemacht. Aber noch besteht im ganzen die Corporation der Ebenbürtigen mit den Ansprüchen, zweifelhaften Rechten und Vorurtheilen als ein Ueberrest der alten Zeit, der grade jetzt mehren Regierungen Deutschlands ernste Schwierigkeiten bereitet und in dem Bereich der eigenen Herrschaften von vielen Tausenden Anerkennung fordert. Es wird deshalb für die Leser d. Bl. nicht ohne Interesse sein, die Doctrin von Ebenbürtigkeit und Mißheirathen, wie sich dieselbe so wunderlich aus dem Feudalismus des Mittelalters entwickelt hat, etwas näher kennen zu lernen.

Um diese wichtigen Materien zu entscheiden, gehen die Juristen in die deutsche Vorzeit soweit wie möglich zurück. Zwar ist der Uradel in den Urwäldern Germaniens, wovon Pütter in seinem berühmten Buche über unsern Gegenstand (1796) ausgeht, durch die Kritik in Nebelbilder aufgelöst und neuere Forschungen, namentlich die von Zoepfl*), haben im Gegentheil nachgewiesen, daß in der ältesten durch Nachrichten aufgehellten Zeit noch keine Scheidung

*) Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Von Dr. Heinrich Zoepfl. Stuttgart, Verlag von Adolph Krabbe, 1853. Ein vortreffliches Buch, das in diesem Blatte schon öfter erwähnt wurde und bei der folgenden Darstellung zugrundegelegt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von Freien und Adel, ja nicht einmal eine Scheidung der bei manchen Stämmen schon vorhandenen königlichen Geschlechter von den Freien gefunden wird. Von einer Rechtswirkung dieser Trennung auf Ehe und andre Rechtsinstitute kann also noch keine Rede sein. Der Merowinger Chlotar II. war sogar der Sohn einer unfreien Magd, wurde dessenungeachtet als Prinz von Geblüt anerkannt und bestieg ohne Widerrede den fränkischen Thron. In der karolingischen Zeit wurde nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien mit verschiedenen Nachtheilen bedroht, so daß namentlich die Kinder unfrei und von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, und hier liegt der Anfang zu der Lehre von der Mißheirath. Unter den Freigeborenen selbst aber, mögen sie durch Alter ihres Geschlechts oder durch politische Stellung ausgezeichnet sein, findet sich auch da weder in landrechtlicher noch familienrechtlicher Hinsicht ein Unterschied.

Der Sachsenspiegel unterscheidet Fürsten, freie Herren und schöffenbare Leute, erklärt aber ausdrücklich, daß sie sämmtlich nur einen einzigen Stand ausmachen, und somit kennt auch dieses alte Gesetzbuch keine Mißheirath unter den verschiedenen Stufen der Freien selbst. Das ehelich freigeborene Kind, d. h. das Kind, dessen Vater und Mutter, gleichviel auf welcher Stufe, frei sind, erbt nicht blos den Stand und das Recht des Vaters überhaupt, sondern auch namentlich dessen lehnrechtliche Stellung, also je nach des Vaters Stande dessen Ansprüche auf Fahnenlehn (fürstliche Regierung und Reichsstandschaft) oder auf Ritterlehn. Ausdrücklich sagt der Sachsenspiegel, daß ein Kind besser geboren sein könne, als seine Mutter, was nur in dem Falle denkbar ist, wenn die Mutter aus einer andern Classe der Freien als der Vater ist. Ist dagegen der eine Elterntheil dienstpflichtig, gleichviel ob dies eine gemeine Unfreiheit oder eine ritterliche Ministerialität ist, so ist das Kind wieder dienstpflichtig, und darauf zielt das Rechtssprichwort: „Das Kind folgt der ärgeren Hand."

Auch der Schwabenspiegel stellt drei Abstufungen der freien Leute auf; jedoch bildet das mit der Frankenherrschaft kommende Lehnverhältniß den Eintheilungsgrund. Auf der ersten Stufe stehen die Semperfreien, d. h. die freien Herren, welche andre Freie zu Vasallen haben, die Lehnsherren. Die zweite Stufe nehmen als Mittelfreie eben diese Vasallen und Lehnsträger ein, und die dritte Stufe haben die Landsassen inne, d. h. die gemeinen Freien, die Bauern, welche freien Grundbesitz, aber kein Lehn haben. Den letzteren stand seit dem Entstehen der Städte auch der Stadtbürger dem Rechte nach gleich; und als die Städte ein gewisses Uebergewicht an Ansehen erlangten, gaben sie den Namen und der „Bürgerstand" umfaßte alle Geburtsfreien der dritten Gliederung.

Bis zum 13. Jahrhundert hatte das Lehnswesen auch in den Ländern des sächsischen Rechts Eingang gefunden, und mit Kaiser Otto war der Feudalis-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mus die Grundlage der gesammten Reichsverfassung geworden. Auch in Sachsen wurde also anerkannt, daß die Erwerbung eines Fahnenlehns, d. h. eines Landesbezirks, worauf Regierungsrechte hafteten und dessen Besitz zur Reichsstandschaft befähigte, dem Empfänger einen bedeutenden Vorzug vor den übrigen Classen der vollkommen Geburtsfreien gewährte. Aber diese Auszeichnung, so groß sie auch war, wurde damals nur als eine politische betrachtet, und sie berührte das Geburtsstandsystem nach Landrecht, die sogenannte Ebenbürtigkeit noch längere Zeit in Sachsen gar nicht. — In Schwaben dagegen galt dem dortigen Rechtsspiegel zufolge bald nur der für einen Semperfreien, dessen Vater und Mutter und sogar Großeltern von beiden Seiten semperfrei waren. War der eine Elterntheil nicht semperfrei, sondern nur mittelfrei, so galten die Kinder nur noch für Mittelfreie. Weiter geht der Schwabenspiegel jedoch nicht. Er sagt keineswegs, daß bei einer ehelichen Verbindung zwischen Mittelfreien und freien Landsassen die Kinder auch nur landsassenfrei seien. Nur die juristische Consequenz bringt das mit sich und hat es als Satz aufgestellt.

Schon Kaiser Rudolph I. entband 1278 durch Urkunde, kraft der dem Kaiser allein zustehenden Machtvollkommenheit, die Gemahlin des Markgrafen von Meißen, Heinrich des Erlauchten, Elisabeth von Maltitz und dessen ehelich mit ihr erzeugten Sohn Friedrich, sowie alle etwa noch künftig aus dieser Ehe entspringenden Kinder von der Ministerialität. Der Kaiser erhebt mit andern Worten die Gemahlin, den Sohn und die künftigen Kinder des Markgrafen für alle Zeit in den freien Stand, als wenn sie in demselben geboren wären, und die Kinder hatten nun, wie andre Freie und Edle, also wie die älteren Brüder, Ansprüche, des Vaters Lehen und Allod zu erben.

Mit dem in Italien zuerst in Aufnahme gekommenen Rechtsinstitute der morganatischen Ehe oder der Ehe zur linken Hand, hat es folgende Bewandtniß. Die morganatische Ehe sollte ihrem ursprünglichen Sinne nach den Streitigkeiten vorbeugen, welche in den fürstlichen Häusern entstanden, wenn der Vater zu einer zweiten standesgleichen Ehe geschritten war und hieraus Kinder entsprangen, welche den aus erster ebenbürtigen Ehe schon vorhandenen Kindern die Erbtheile zu verkleinern drohten. Wittwer von edlem Geschlecht, welche sich eine neue Lebensgefährtin ausersahen, kamen daher auf den Ausweg, im Ehecontracte den Verzicht der künftigen Descendenz auf ihre gesetzliche Erbfolge festzustellen, und auf besondere Legate zu beschränken. Daß sich eine Frau von ebenso hohem Range, wie der fürstliche Gemahl zu einer solchen Bedingung nicht leicht verstehen würde, war vorauszusetzen. Die Zumuthung konnte hier kaum gestellt werden, und das allein ist der Grund, warum sich unter geborenen Mitgliedern des fürstlichen Standes factisch keine morganatischen Ehen finden. Der fürstliche Mann, welcher nur eine morganatische Verbindung eingehen wollte, mußte sich seine Lebensgefährtin in einem andern,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenigstens im Range niedrigeren Kreise suchen, um der Frau trotz der morganatischen Clausel doch noch die Vortheile persönlicher Erhöhung bieten zu können. Der Ausschluß der Kinder aus morganatischer Ehe vom Range und Stande des Vaters ist erst durch spätere Weiterbildung des Rechtsinstitutes eingeführt worden. Trat der Fall ein, daß die aus morganatischer Ehe stammenden Kinder wegen Wegfalls der Söhne aus der (ersten) unbedingt ebenbürtigen Ehe zur Erbschaft auch der übrigen Allodialbesitzungen des Vaters gerufen wurden, so brauchten sie dazu keine Standeserhöhung zu erlangen, weil ihnen die Güter von Rechtswegen zufielen. Nur wenn dieselben Kinder in Ermanglung von Söhnen voller Ehe auch den Lehnbesitz des Vaters und dessen dadurch bedingte politische Würde erlangen wollten, bedurften sie dazu einer besondern kaiserlichen (lehnsherrlichen) Genehmigung und Verleihung, und wenn es sich um Fahnenlehen handelte, so lag darin natürlich und nothwendig zugleich eine Erhöhung ihres bisherigen Schildes; und hier haben wir den geschichtlichen Ausgangspunkt für die später sogenannten Standeserhöhungen. Uebrigens kannte man in Italien sowenig eine Mißheirath zwischen freien Ständen, daß man nach dem Zeugniß des longobardischen Lehnrechtes nach einigem Schwanken sogar den mit einer unfreien Frau ehelich erzeugten Sohn zur Lehnfolge zuließ, wenn er nur vor dem Eintritt des Successionsfalls die Freilassung erlangt hatte. Noch heutzutage kennt der italienische Adel überhaupt keine Mißheirathen.

Richtig ist aber, daß, als die morganatischen Ehen aufgekommen waren, das Interesse der fürstlichen Agnaten auch hier dahin ging, die standesungleichen Ehen ihrer Familienglieder von Rechtswegen wie morganatische Ehen behandelt zu sehen. Und zu leugnen ist nicht, daß es ihnen in manchen Fällen gelang, dies factisch durchzusetzen, oder daß auch wol manche aus unstandesmäßiger Ehe erzeugte Kinder, besonders wo die Mutter von sehr geringem Stande gewesen war, selbst keine Ansprüche auf Land und Leute machten, da sie sich persönlich einer solchen Stellung nicht gewachsen fühlten.

Während im 15., 16. und 17. Jahrhunderte die romanistische Richtung der Rechtsentwicklung überwog, erkannten die Juristen damaliger Zeit keine Mißheirath unter den verschiedenen Classen der Freien an; denn das römische Recht weiß nichts von Geburtsunterschieden unter Freien, welche eine Beschränkung der Rechtswirkungen einer wahren Ehe in Bezug auf Stand und Erbrechte der Kinder zur Folge haben könnten. Wenn daher von der Mitte des 18. Jahrhunderts an eine Mißheirathslehre zu solcher Bedeutung kam, daß ihr die tief eingedrungene und kräftig vertretene romanistische Theorie wenigstens theilweise weichen mußte, so muß der Grund in etwas Anderem gesucht werden, als in einem angeblichen uralten gemeinen fürstlichen Herkommen. Daß dieses nicht bestehe, wußte man im 15. Jahrhundert noch sehr wohl in Deutschland.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Daß aber noch im 16. Jahrhundert von der Praxis und namentlich von Seiten des Reichsoberhauptes selbst die Grundsätze des römischen Rechtes als die allein gesetzlich maßgebenden hinsichtlich der Rechtswirkungen der Ehen betrachtet wurden, geht ganz unzweifelhaft daraus hervor, wie der Kaiser Ferdinand I. die Ehe seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, mit Philippine Welser aus Augsburg ansah. Durch die Verbindung eines Erzherzogs mit einer Bürgerlichen war der Stolz des Hauses Habsburg auf das empfindlichste getroffen und der Kaiser war darüber tief entrüstet. Allein in der Urkunde vom 13. September 1561, worin derselbe seine Entschließung über diese Ehe kundgibt, wird als rechtlicher Grund, aus welchem der Kaiser die Ehe seines Sohnes als nicht zu Recht bestehend zu betrachten hätte, keineswegs die Unstandesmäßigkeit der Ehe angeführt, sondern lediglich der deficiens consensus patris, der Umstand, daß diese Heirath ohne des Kaisers Wissen und Willen geschlossen worden sei. Aus väterlicher Gnade ließ der Kaiser sodann den civilrechtlichen Gesichtspunkt ruhen und er stellte es der (den Fall milder beurtheilenden) Kirche anheim, ob sie der ohne seine Genehmigung geschlossenen Ehe Giltigkeit beilegen wolle. Für sich mußte der Kaiser aber consequenterweise anerkennen, und er erkannte wirklich an, daß die Ehe nach Wegfall der civilrechtlichen Verfolgung für die Kinder alle Wirkungen einer vollen rechten Ehe haben werde. Um das jedoch trotz der Begnadigung der Ehe selbst zu verhüten, griff der Kaiser zu seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit und derogirte vermöge derselben allen Rechten, „welche von der Kinder Succession Meldung thun, oder auch denselben eine gewisse Legitima bestimmen;" jedoch nur auf solange, als ebenbürtiger Mannsstamm des Hauses Oestreich vorhanden sein würde. Sonderbar genug ist das Verfahren; aber es beweist wenigstens, daß im 16. Jahrhundert sogar bei fürstlichen Ehen mit bürgerlichen Frauen nur die römischrechtlichen Grundsätze entscheidend waren. Hätte damals bereits ein gemeines Herkommen in den deutschen Fürstenhäusern bestanden, welches solche ungleiche Ehen als Mißheirathen mit bestimmten rechtlichen Nachtheilen für die bürgerliche oder ritterbürtige Gemahlin und die Kinder zu erklären erlaubt hätte, so würde Kaiser Ferdinand sicherlich diesen Gesichtspunkt hervorgehoben haben und er würde nicht nöthig gehabt haben, einen Act der Willkür vorzunehmen, hinsichtlich dessen es keineswegs unzweifelhaft war, ob derselbe nicht mit Bezug auf einen Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulation vor den Reichsgerichten mit Erfolg als nichtig angefochten werden konnte.

Einzelne Beispiele kommen im Verlaufe des 15. bis 18. Jahrhunderts in verschiedenen hohen Häusern vor, wo die Ehe eines Fürsten mit einer adeligen oder bürgerlichen Frau und die Erbfolge ihrer Kinder angefochten wurde. Indeß sind die Fälle gänzlich auszuscheiden, wo die morganatische Clausel den Ausschluß von der Erbfolge herbeiführte. Und in den übrigen Fällen bleibt es vielfach

zweifelhaft, ob die schließliche Anerkennung der angefochtenen Ehen durch die Agnaten oder ihre stillschweigende Zustimmung nicht doch rechtlich nothwendig war. Zugegeben sogar, daß in den einzelnen Fällen von den Agnaten ihre Einwilligung als rechtlich nothwendig angesehen und in dieser Ueberzeugung ertheilt oder verweigert wurde, so bewiese das höchstens ein Familienherkommen in den betreffenden Familien, aber keineswegs ein gemeingiltiges Herkommen; denn die Hausverträge und fürstlichen Testamente gehen oft sogar noch weiter, gestatten nur die Verbindung mit einer fürstlichen Braut und verbieten dieselbe mit altgräflichen, oder wol gar, wie es in einem würtembergischen Testamente von 1664 vorkommt, mit auswärtigen souveränen Häusern. In einem gräflich Leiningenschen Hausvertrage von 1614 werden nicht blos die unebenbürtigen Kinder, sondern wird sogar derjenige selbst, welcher eine Ehe mit einer Person geringeren Standes eingeht, von der Succession ausgeschlossen und in einem gräflich Reußischen Hausvertrage von 1668 wird den Familiengliedern ebensowol das Heirathen aus einem höheren, wie aus einem niederen Geschlechte untersagt.

Dagegen strebten die Praxis und die Familienpolitik der Fürsten und Souveräne seit dem 30jährigen Kriege nach einer größeren Erhebung über das Volk. Die Lehre vom reinen Blut, von göttlicher Legitimität, von fürstlicher Ebenbürtigkeit ward mit allen ihren Abgeschmacktheiten in dieser faulen Zeit populär.

Jemehr sich infolge der eigenthümlichen Entwicklung der deutschen Reichsverfassung der politische Abstand zwischen dem Fürsten- „und Herrenstande einerseits, und den übrigen freien Ständen andrerseits vergrößerte, desto angelegentlicher mußten die Bevorzugten (Erlauchten, illustres) darnach streben, sich gegen die übrigen Freien, den Adel und die Bürger, auch als Geburtsstand abzuschließen. Man fing an, von einem Stande des hohen Adels im Gegensatze des niedern oder ritterlichen zu sprechen. Sollten aber jene Erlauchten definirt werden, so gehörte niemand dazu, als wirklich reichsständische, mit Sitz und Stimme auf dem Landtage erscheinende und an der Reichsregierung theilnehmende Fürsten- und Grafengeschlechter und einige wenige reichsständische Dynastien, welche sich ohne Veränderung ihrer Titel als edle Herren (barones) auf ihren Herrschaften erhalten hatten.

Es lag im Interesse dieser stolzeren und glänzendern Häuser, daß die Ehen mit adeligen und bürgerlichen Frauen von Rechtswegen als Mißheirath betrachtet würden. Sobald es ihnen gelang, ihrer Autonomie so große Anerkennung zu verschaffen, daß die Familien befugt erschienen, den Grundsatz nach Belieben unter sich einzuführen, konnte aus dem Herkommen ein Recht werden. Allein die Anerkennung solcher Befugniß mußte auf Widerstand stoßen und konnte deshalb erst allmälig erlangt werden, weil nicht blos der

freie Bürgerstand dadurch hinabgedrückt werden sollte, sondern auch der alte ritterliche Adel, der vielfach Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit besaß, in Domstiftern und Bisthümern sogar zur Reichsstandschaft emporsteigen konnte, in einer solchen Ausschließung seiner Verwandtschaft eine verletzende Zurücksetzung sah.

Noch größere Verwirrung brachte die seit dem 15. Jahrhundert aufkommende Sitte der Standeserhöhungen mit sich, welche fürstliche Männer nicht selten für ihre Gemahlinnen aus adeligem oder bürgerlichem Hause vom Kaiser erwirkten. Während die Agnaten auf eine angebliche Mißheirath Rechtsansprüche bauten, suchten die zu dem Vorurtheil Anlaß gebenden Eheherrn durch Erlangung des auf den politisch bevorzugten Stand hinweisenden Titel der Gemahlin dagegenzuwirken. Der kaiserliche Hof, welcher den Titel verlieh, hielt sodann um des eignen Ansehens willen darauf, daß, wenn die Ehe nicht ausdrücklich morganatisch geschlossen war, die Kinder als ebenbürtig und unbedingt erbfolgefähig betrachtet wurden. Jemehr jedoch hin und hergestritten wurde, desto lebhafter fühlte man die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Bestimmung über die Mißheirathen, aber einigen konnten sich die kurfürstlichen gesetzgebenden Collegien nach langer Verhandlung doch nur über eine unbestimmte Fassung, welche sodann in der Wahlcapitulation Kaiser Karls VII. vom Jahre 1742 aufgenommen wurde. Der Kaiser versprach den aus notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Reichsstandes oder eines aus solchem Hause entsprossenen Herrn weder die väterlichen Titel, Ehren und Würden zu ertheilen, noch wollte er sie zum Nachtheile der wahren Erbfolger ohne deren Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären. Fest stand dabei nur der eine Fall, welcher die letzte Veranlassung der ganzen Forderung war, nämlich der Fall, daß ein Mann von altem reichsständischen Fürstenstande sich mit einem bürgerlichen Mädchen verheirathete. Hier wurde die Notorietät als auf gemeinem Herkommen beruhend vorausgesetzt. Daß auch eine fürstliche oder reichsgräfliche Ehe mit Frauen vom Adel, besonders von altem stiftsmäßigen Adel eine Mißheirath sei, ist mit jenem Ausdrucke niemals zur Anerkennung als gemeines Reichsrecht gebracht worden. Höchstens fand nun die Voraussetzung in dem Hausgesetz einzelner Familien rechtliche Geltung. Und so konnte und mußte sich das badensche Geheimerathscollegium vom 4. December 1787 bei Berathung der Ehepacten bezüglich der zweiten Ehe des Markgrafen (nachherigen Kurfürsten und Großherzogs) Karl Friedrich mit dem Freifräulein Caroline Luise Geyer von Geiersberg einstimmig dahin aussprechen, daß, da die Freifrau von Hochberg von Vater und Mutter her die erforderliche Ahnenprobe machen könne, die aus dieser Ehe entspringenden Söhne nach den bisherigen reichshofräthlichen Principien umsomehr successionsfähig seien, als das Herkommen im fürstlichen Hause damit übereinstimme. Auf dem Aachener

Congreß wurde die Descendenz dieser Ehe überdies von den europäischen Großmächten als thronfähig anerkannt und festgestellt. Und da die Ehe ursprünglich mit morganatischer Clausel, jedoch nur zu Gunsten der Söhne des Großherzogs erster Ehe eingegangen war, wurde nach dem Tode jener die Descendenz der zweiten Ehe wieder durch die Großmächte gegen die Ansprüche entfernterer Agnaten im ungetheilten Besitze des Großherzogthums geschützt.

Aber es lag noch ein andrer Fall vor. Wie sollte es hinsichtlich der Verbindungen altfürstlicher oder reichsgräflicher Männer mit Frauen aus dem höheren ausländischen Adel gehalten werden? Einige Juristen nehmen hier kurzweg Mißheirathen an; allein Geschichte nnd gesammte Praxis sind dem entgegen. Allerdings fehlt dem ausländischen hohen Adel das Merkmal des deutschen, nämlich die Theilnahme an der Reichsregierung in der Form der Reichsstandschaft und die landesherrlichen Rechte. Allein das viel ältere Merkmal des Adels, die Vollfreiheit findet sich bei den meisten europäischen Völkern wieder. Die überwiegende Praxis, welche durch einzelne Hausgesetze nicht alterirt wird, hat jedenfalls festgehalten, daß auch dort nur nach dem Alter des Adels gefragt wurde. Und hat die deutsche Bundesacte den beim Falle des deutschen Reichs (1806) mediatisirten, jetzt sogenannten Standesherren in der Zusicherung ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern nur bestätigt, was ihnen von Rechtswegen gebührte, so steht der englische Herzog, der noch im Besitze seiner Herrschaft ist und seinen erblichen Sitz im Oberhause hat, an politischer Berechtigung und Bedeutung wol schwerlich dem deutschen Standesherrn nach.

Unter den Fällen, die hierher gehören, ragt die Ehe des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle mit Eleonore dEsmiers, Marquise dOlbreuse, Tochter Alexander dEsmiers, Marquis dOlbreuse aus einem adligen Geschlechte der Grafschaft Poitou als besonders merkwürdig hervor. Aus dieser Ehe, die überdies nur morganatisch gewesen zu sein scheint, aber nachher vom Herzog kraft eignen Rechtes als eine volle Ehe erklärt wurde, entsprang eine einzige Tochter, Sophie. Mit dieser vermählte sich im Jahre 1682 Georg Ludwig, damals Erbprinz von Hannover, in der Folge der erste König von Großbritannien aus dem Hause Hannover. Niemals ist gegen die Standesmäßigkeit der einen oder der andern Ehe Einsprache erhoben worden; und nicht leicht ist aus einer Ehe eine so glänzende Nachkommenschaft hervorgegangen, als aus dieser. Zwei Kinder stammten daraus ab; ein Sohn und eine Tochter. Der Sohn, geboren 1683, war Georg II., seit 1727 König von Großbritannien und Irland und Kurfürst von Braunschweig und Lüneburg. Die Tochter Sopie Dorothee, geboren 1687, wurde Gemahlin des Kronprinzen und baldigen Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Durch jenen Sohn und diese Tochter stammen aus derselben Ehe nicht nur sämmtliche jetzt lebende Mitglieder des englischen und hannoverschen Königshauses, sondern auch, um nur Souveräne zu nennen: der Kaiser

von Rußland, die Könige von Preußen, von Dänemark, von Holland, von Würtemberg; der Kurfürst von Hessen, der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Herzöge von Braunschweig und Nassau; ebenso die erste Gemahlin des Kaisers Franz I. von Oestreich, Elisabeth, geb. Prinzessin von Würtemberg, der gewesene König von Schweden, Gustav Adolph, somit auch die Großherzogin Wittwe Sophie von Baden und deren jetzt regierende Descendenz und endlich der im Jahre 1845 geborene Kronprinz Ludwig von Baiern, da seine Mutter eine Prinzessin von Preußen ist.

Neuere Beispiele einer solchen Ehe sind, um nur die bedeutendsten hervorzuheben: die Vermählung des Fürsten Karl Anton Friedrich Fidelis zu Hohenzollern-Sigmaringen (1808) mit der Prinzessin Antoinette Marie Mürat, Bruderstochter des damaligen Königs von Neapel, des Sohnes eines Gastwirths zu Cahors. — Aehnlich verhält es sich mit der Ehe der königlichen Prinzessin Auguste Amalie von Baiern mit dem Prinzen, ehemaligem Vicomte Eugen von Beauharnais. Die Kinder dieser Ehe sind oder waren sämmtlich in die höchsten regierenden Familien verheirathet: der jüngstverstorbene Herzog Maximilian mit der Großfürstin Maria Nikolajewna, Tochter des Kaisers Nikolaus I. von Rußland; Prinzessin Josephine mit dem König von Schweden; Herzog August († 1835) war der Gemahl der Königin von Portugal u. s. w.

Wir brauchen kaum daran zu erinnern, daß das Mädchen von Marienburg, eine lievländische Erbmagd und Frau eines Unteroffiziers, mit welcher Zar Peter I. von Rußland schon vor der Ehe eine Tochter Anna, die nie bezweifelte Prinzessin Anna erzeugte, die Stammmuttter des jetzigen Zarengeschlechtes wurde. — Esther Maria von Witzleben ist durch ihre Vermählung mit dem Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld Großmutter des Herzogs Wilhelm von Baiern-Birkenfeld und somit Stammmutter der zweiten als ebenbürtig stets anerkannten Linie des königlich baierschen Gesammthauses geworden. — Clara Dettin von Augsburg, Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen, ist nicht nur Stammmutter des gesammten fürstlichen Hauses Löwenstein, sondern durch ihren Sohn Ludwig, reichsständischen Grafen von Löwenstein, auch Ahnfrau (in der zehnten Geschlechtsfolge) des ersten Königs von Baiern, Maximilian Josephs und somit der ganzen Descendenz desselben. Clara Dettin ist daher auch Ahnfrau des präsumtiven Thronerben in Sachsen, des Prinzen Albert, da dessen Mutter eine Tochter Maximilian Josephs ist; sie ist ebenso die Ahnfrau des Kaisers Franz Joseph I., der Großherzogin Mathilde von Hessen und vieler anderer hohen Häupter.

Für alle diese Beispiele, welche kraft hohen oder höchsten Willens bereits entschieden wurden, haben die Juristen nachträglich eine Formel gefunden. Sie sagen, es erhellt daraus, daß, wenn eine Person oder Familie einmal die hohen Standestitel und Würden erworben, gleichviel ob durch kaiserliche Standes-

erhöhung oder als ausländischer hoher Adel, oder wie immer z. B. dadurch, daß die erbberechtigten Agnaten des fürstlichen Hauses die Ehe mit einer Frau von niederem Stande genehm hießen, es auf stiftsmäßige Ahnenprobe nicht mehr ankomme. Haben die Agnaten eine angeblich standesungleiche Ehe aber einmal gebilligt, ausdrücklich oder stillschweigend, so können sie den Kindern die Rechtswirkungen einer für standesmäßig anerkannten Abstammung nicht mehr bestreiten. Am wenigsten können solche Agnaten eine Ehe als Mißheirath anfechten, welche selbst aus Ehen gleicher Art, also von Ahnfrauen desselben oder sogar noch tieferen Ranges und Standes abstammen. Andre fürstliche Personen können sodann mit Kindern aus solchen Ehen oder mit deren Descendenz unbedenklich Ehen eingehen, ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, daß eine solche als eine unstandesmäßige oder Mißheirath angefochten würde. Niemand sah eine Mißheirath darin, als sich der Herzog Karl Friedrich von Holstein mit der schon erwähnten Tochter Peters des Großen, Anna, vermählte und niemand machte dessen mit ihr erzeugten Sohn Karl Peter Ulrich, nachmaligem Kaiser Peter III. die Succession in den holsteinischen Landestheilen streitig.

Umsomehr Aufsehen mußte es deshalb machen, daß in neuester Zeit die Ebenbürtigkeit der sonderburgschen und augustenburgschen Linie des oldenburgischen Gesammthauses in Bezug auf die Descendenz der Gräfin Sophie von Ahlefeld, und hauptsächlich der Gräfin Friederike Louise von Danesciold angefochten wurde. Dies Grafengeschlecht stammt von einem natürlichen Sohne des Königs Christian V. von Dänemark ab, der unter dem Namen eines Grafen von Güldenlöwe legitimirt und dessen legitime Descendenz zu Grafen von Danesciold Samsön erklärt und mit besonderem Range und allerlei Vorrechten beschenkt worden war. Es mußte der Fall umsomehr überraschen, als es in keinem Hause leichter als in dem oldenburgischen Gesammthause darzuthun ist, daß Ehen mit Frauen von niedrem Adel hier niemals als Mißheirathen betrachtet worden sind. In einem Zeitraume von nicht ganz 150 Jahren finden sich gegen zwanzig Ehen, die mit adeligen Frauen geschlossen wurden, und dazu kommen noch 15 Ehen mit Personen, welche zwar fürstlichen Stand hatten, jedoch aus ungleichen Ehen abstammten.

Wollte man demnach die in ungleicher Ehe erzeugten Descendenten für successionsunfähig erklären, so würde unter allen jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthauses kein einziges zu finden sein, welches hinreichend legitimirt wäre, ja selbst dem Kaiser von Rußland und dem Großherzog von Oldenburg würde die Ebenbürtigkeit mangeln.

Daß deshalb die Nachfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gewaltsam entschieden werden sollte, hat seine gewaltsamen Folgen gehabt. Haben die europäischen Großmächte sodann die Uebergehung der augustenburgschen Linie bei der künftigen Thronfolge in dem Königreiche Dänemark und den

Herzogthümern beschlossen, so kann dieselbe nur auf politische Rücksichten gestützt werden. Nimmermehr ist sie auf die Behauptung zu gründen, daß die Abstammung der Augustenburger eine unstandesmäßige sei. Mag das genannte Haus die Zurücksetzung als ein unbezwingbares Schicksal über sich ergehen lassen, ihre Familienzustandsrechte sind damit nicht vernichtet. — Soweit Zöpfl.

Wir können uns gefallen lassen, daß Familienbrauch und Familienstatut bei den regierenden Häusern den Kreis der zu wählenden Gatten auf eine bestimmte Classe von Persönlichkeiten beschränkt, wir wollen uns bescheiden, daß bei den gegenwärtigen deutschen Verhältnissen ein Landesfürst nicht weise handeln würde, seine Gemahlin aus einer Sphäre zu nehmen, welche nach der allgemeinen Ansicht unter der seinen steht. Aber die große Menge von verschiedenen Adelsclassen mit verschiedenen Ansprüchen, welche sich wieder untereinander gegenüberstehen und von denen die eine auf die andre mit dem Stolz höherer Geburt und Stellung herabsieht, vermag das Volk nicht für ein Glück zu halten. Und daß grade wir in Deutschland einen solchen Ueberfluß an mediatisirten Familien haben, welche sich weder durch größeren Reichthum und Grundbesitz, noch durch höhere Intelligenz, noch durch irgendetwas als durch ihre Ansprüche von der modernen Aristokratie der einzelnen Staaten unterscheiden, das wird auch ein streng conservativer Mann für ein Unglück halten können. Denn viele dieser Familien haben ihr Angesicht hartnäckig der Vergangenheit zugekehrt und fügen sich nur widerwillig den Lebensgesetzen der modernen Staaten, in deren Gebiet ihre Besitzungen liegen und deren Gedeihen ihre Ehre und ihr Stolz sein soll. Auch in dieser Classe der Privilegirten gibt es sicher nicht wenig brave und patriotische Männer, aber ihre Stellung ist nicht dazu geeignet, die Hingebung an einen einzelnen Staat zu begünstigen; am wenigsten dann, wenn ihre Besitzungen mehren Souveränetäten zugetheilt sind.

Und während sie sorgsam bemüht sind, die wunderlichen Privilegien ihrer exceptionellen Stellung zu bewahren und verlorene wiederzugewinnen, hebt die Zeit, die unwiderstehliche, ihre Hand gegen sie auf, und in dem neuen Staatsleben werden sie als widerwillige und widerstrebende — im besten Falle allmälig und ohne Verletzung ihrer Eigenthumsrechte — der Privilegien, welche sie für ihre theuersten Rechte halten, entkleidet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen